

Satzung des Tennis-Club Radolfzell e.V.

A Name, Sitz, Zweck des Vereins und Geschäftsjahr

- § 1 Der am 3. Juli 1925 gegründete Tennis-Club führt den Namen "Tennis-Club Radolfzell e.V." - TCR.
Der Verein hat seinen Sitz in 78315 Radolfzell und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. –Registergericht- eingetragen.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen u. Leistungen, der Bereitstellung und Unterhaltung der hierfür erforderlichen Anlagen und Geräte sowie die Förderung der Jugend im Bereich des Tennissports. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 3 Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.
- § 4 Verbandszugehörigkeit
Der Verein ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes.

B Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- § 5 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- § 6 Der Verein hat:
- I. stimmberechtigte Mitglieder
 - a) Ehren-Mitglieder
 - b) aktive Mitglieder
 - c) passive Mitglieder
 - II. nicht stimmberechtigte Mitglieder
 - d) Jugendliche

Als stimmberechtigte Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von

der Jahreshauptversammlung und gültig abstimmenden Mitgliedern zu Ehren-Mitgliedern ernannt werden. Die Ehren-Mitglieder haben die Rechte, die sich aus der Satzung ergeben, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Aktive Mitglieder besitzen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben und haben die sich aus dem Zweck des Clubs ergebenden Pflichten zu erfüllen. Passive Mitglieder sind nicht spielberechtigt, haben im Übrigen aber die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Ihr Beitrag ist geringer als derjenige der Aktiven. Zur Vereinsjugend zählen die Mitglieder weiblichen und männlichen Geschlechts von Geburt bis zum 18. Lebensjahr mit entsprechender Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

- § 7 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (z.Zt. §§ 21 bis 79 BGB).

- § 8 Jede Art von Mitgliedschaft erlischt durch:

- I. Austritt
- II. Ausschluss
- III. Auflösung des Vereins
- IV. Tod.

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Club erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand. Er wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung - mindestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres - erlöschen die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

Eine Umschreibung von der aktiven auf die passive Mitgliedschaft ist bis zum Ende des Geschäftsjahres, zurzeit zum 31.12. für das Folgejahr möglich.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden.

Gründe der Ausschließung sind:

- a) grober Verstoß gegen Zwecke und Ziele des Clubs und gegen die Anordnungen des Vorstandes.
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Clubs.
- c) grober Verstoß gegen die Clubkameradschaft.
- d) Nichtzahlung des Beitrages oder sonstiger Forderungen nach zweimaliger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung persönlich oder schriftlich zu geben. Hierzu kann der Vorstand eine angemessene Frist setzen, bei deren Nichteinhaltung auch ohne Anhörung entschieden werden kann. Der Vorstand soll sich gegebenenfalls hinreichend informieren. Der Beschluss über einen Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied

mittels Einschreibebrief zuzustellen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereins aus rückständigen Beitragsforderungen.

C Organe

Organe des Clubs sind:

- der Ehrenvorsitzende
- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der geschäftsführende Vorstand
- der Sportausschuss
- der Jugendausschuss (siehe Jugendordnung)
- die Mitgliederversammlung

- § 9 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
Spätestens zwei Wochen vorher sind die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht mit Bilanz
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f) Satzungsänderungen
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Anträge zur Hauptversammlung müssen dem Vorstand und dem Protokollführer mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung übergeben oder zugestellt werden. Erst in der Hauptversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie dringend sind und von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen zugelassen werden. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- § 10 Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Soweit bei Wahlen mehr als ein Vorschlag zur Entscheidung steht, gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
In der Versammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied gleiches Stimmrecht.
Es kann nicht übertragen werden.
Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim gewählt werden.

- § 11 Die Jahreshauptversammlung soll alljährlich im 1. Quartal stattfinden. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
- I. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
 - II. Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit diese erforderlich sind (die Amtszeit beträgt zurzeit 3 Jahre).
 - III. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Arbeitsdienste.
 - IV. Beschlussfassung über die eventuelle Erhebung eines außerordentlichen Beitrages.
 - V. Beschlussfassung über eine eventuelle Satzungsänderung.
 - VI. Die ihr sonst durch die Satzung übertragene Aufgaben.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, die von allen Mitgliedern, außer den Ehrenmitgliedern, zu zahlen sind, werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag wird ab 01.02. eines jeden Jahres von den Mitgliedern angefordert. An diesem Zahlungstermin ist auch die Aufnahmegebühr fällig.

Die Versammlung kann zur Deckung von Sonderbelastungen eine Umlage beschließen (siehe oben C § 11 IV.).

Die Summe aller Umlagen darf innerhalb eines Jahres die Höhe eines Mitgliedsjahresbeitrages nicht übersteigen.

Die Versammlung kann zur Pflege und Instandhaltung der Anlage Arbeitsdienste ansetzen und den Ablösebetrag festsetzen.

- § 12 Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung wird auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes einberufen, die mit einer Frist von einer Woche vorher und nach den Vorschriften, die über die Einberufung einer ordentlichen Versammlung gelten, den Mitgliedern bekannt zu machen ist.

Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung innerhalb von einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung steht einer ordentlichen Jahreshauptversammlung gleich.

§ 13 Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Schriftführer
- dem Haus- und Anlagenwart
- dem Jugendvertreter (Leiter des Jugendausschuss)
- Beiräten

Die Zahl der Beiräte und ihr jeweiliger Aufgabenbereich wird vom 1. Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Beiräte müssen im Rahmen der Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 15 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Diese werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von 8 Tagen einberufen. Bei der Einberufung sind die Beratungsgegenstände anzugeben. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und die Versammlungen der Mitglieder. Der geschäftsführende Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder - darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende - anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied einberufen. Spätestens in der nächsten, auf das Ausscheiden folgenden, ordentlichen Jahreshauptversammlung muss die Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 16 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- I. die Bewilligung der Ausgaben
- II. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung
- III. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Den einzelnen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

- § 17 Der Sportausschuss besteht aus:
- dem Sportausschussvorsitzenden (der Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist und von diesem für ein Geschäftsjahr gewählt wird
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Jugendvertreter (Leiter Jugendausschuss)
 - dem Clubtrainer
 - weiteren, bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand zu benennenden Mitgliedern (Amtszeit ist ein Geschäftsjahr).
- Der Sportausschussvorsitzende beruft die Mitglieder des Sportausschusses unter Wahrung einer Frist von 8 Tagen zu Sitzungen ein.

- § 18 Der Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Lebenszeit berufen.
- Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden sind besondere Verdienste um den TC Radolfzell im Rahmen einer langjährigen Tätigkeit als 1. Vorsitzender.
- Der Ehrenvorsitzende erfüllt repräsentative Aufgaben innerhalb des Vereins und steht dem geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite.

- § 19 Von der ordentlichen Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
- Sie haben das Recht, vom Vorstand, insbesondere dem Kassenwart, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

D Sonstige Bestimmungen

- § 20 Vereinsstrafen
- Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen:
- I. Verweis
 - II. Geldstrafe bis zu EUR 50.-
 - III. Disqualifikation bis zu 1 Jahr
 - IV. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen.
 - V. Ausschluss aus dem Verein (siehe oben § 8, Abs. 3)

Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit des beschlussfähigen Vorstandes. Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 21 Ausschluss vom Stimmrecht:

Sind im geschäftsführenden Vorstand oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatte oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandten in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 22 Haftung

Der Tennis-Club haftet seinen Mitgliedern und Gästen gegenüber in keiner Weise für Unfälle, Schäden und Verluste, die aus dem Sportbetrieb oder dem Besuch der Veranstaltungen entstehen, es sei denn, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird.

§ 23 Pflichten der Club-Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins zu verfolgen, sich kameradschaftlich und fair zu verhalten, das Ansehen zu fördern und für die Belange des Clubs einzustehen. Die Platzanlage und Spielgeräte sind pfleglich zu behandeln.

Die Geräte sind nach Gebrauch an dem für sie bestimmten Platz zu bewahren.

§ 24 Auflösung

Über die Auflösung des Clubs beschließt die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zur Jahreshauptversammlung ausdrücklich bezeichnet sein. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzumerken.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für sportliche Zwecke im Jugendbereich.

Beschlossen in der Versammlung am 24.03.2017, genehmigt vom Registergericht Freiburg i. Br. am 15.05.2017

Radolfzell, den 24.05.2017

Diese Satzung hebt alle früheren Satzungen auf.